

Beschlussprotokoll

9. Amtsdauer

14. Synoden-Sitzung vom 11. April 2019

Traktanden

1. Mitteilungen

2. Teilrevision der Anstellungsordnung

Die Synode beschliesst einstimmig mit 89 Ja:

I. Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt revidiert:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Die Anstellungsordnung regelt verbindlich das Arbeitsverhältnis der voll- und teilzeitlichen Angestellten, (...) eingeschlossen die gemäss dem Reglement über die Neuwahl von Pfarrern von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrer, Diakone mit Gemeindeleitungsfunktion und Pfarreibeauftragten.

§ 8 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Abs. 1

Die Arbeitsverhältnisse werden durch Verfügung begründet.

§ 40a Geschenkannahmeverbot

Abs. 1

Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Abs. 2

Ausgenommen sind Spenden zugunsten von kirchlichen Institutionen im In- und Ausland sowie Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Abs. 3

Besteht Zweifel, ob eine Spende zugunsten von kirchlichen Institutionen oder ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk die Unabhängigkeit von Angestellten beeinträchtigen könnte, entscheidet die personalverantwortliche Stelle der Anstellungsbehörde über die Zulässigkeit der Annahme.

§ 53a Verhältnis Lohnfortzahlung und Taggeld

Übersteigt das ausbezahlte Taggeld den Betrag der Lohnfortzahlung gemäss § 53, so ist der oder dem Angestellten mindestens das volle Taggeld auszurichten.

§ 55 Krankentaggeldversicherung

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann eine für alle Angestellten obligatorische Taggeldversicherung abschliessen. Diese löst nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Karenzfrist die Lohnfortzahlung nach § 53 und § 54 ab. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen richtet sich nach den jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen. Die Prämien werden von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und von den Angestellten zu gleichen Teilen getragen.

§ 65 Rechtsmittel

Soweit diese Anstellungsordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich das Verfahren des Weiterzugs von personalrechtlichen Entscheiden durch das Personal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

- II. II. Die revidierten Bestimmungen treten per 1. September 2019 in Kraft.
- III. Die Revision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und Publikation in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an:
 - Synodalrat
 - Generalvikar
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - Caritas Zürich

3. Teilrevision der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Die Synode beschliesst mit 88 Ja und 1 Nein:

- I. Die Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20

synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

Beschlussprotokoll
der 14. Sitzung der Synode
vom 11. April 2019

§ 2. ¹ Die Synode versammelt sich nach ihrer **rechtsgültigen** Gesamterneuerung auf Einladung **der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zu Beginn des dritten Quartals** zur konstituierenden Sitzung.

Abs. 2 (unverändert)

§ 5. ¹ Die Synode wählt auf ihre Amtsdauer:

- a. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission sowie der weiteren ständigen Kommissionen und **deren Präsidentinnen oder Präsidenten**;

lit. b – d (unverändert)

Abs. 2 (unverändert)

Abstimmung zu § 5 Abs. 2 lit. a

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

*[Die Synode wählt in der Mitte ihrer Amtsdauer auf vier Jahre:] a. die Mitglieder **und Ersatzmitglieder** der Rekurskommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.*

Der Antrag wird mit 13 Ja, 71 Nein und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Somit bleibt § 5 Abs. 2 unverändert.

III. Synoden-Sitzungen

§ 7. ¹ Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen **in der Regel** vier Wochen vor der Sitzung **zuzustellen**.

² Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen **in der Regel** zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 1 und 2

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

§ 7. ¹ Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Der Antrag erhält 47 Stimmen.

Antrag von Guido Egli, Wallisellen

¹ Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen mindestens vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Der Antrag erhält 39 Stimmen.

1 Synodale enthält sich der Stimme.

³ Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch. Die Mitglieder der Synode haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.

Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 3

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch.

Der Antrag erhält 26 Stimmen.

Antrag von Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch. Die Mitglieder der Synode haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.

Der Antrag erhält 59 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

§ 8 Abs. 1 (unverändert)

² Bei fehlender Entschuldigung wird das betreffende Mitglied von der Geschäftsleitung ermahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse in der Höhe **eines einfachen Sitzungsgeldes gemäss dem Entschädigungsreglement (LS 182.15)** belegt.

§ 11. ¹ Die Mitglieder der Synode treten in den Ausstand, wenn sie mit einem Geschäft im Einzelfall unmittelbar persönlich betroffen sind. Dies betrifft die Angelegenheiten

a. in eigener Sache;

b. einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person.

Abs. 2 und 3 (unverändert)

§ 12¹ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Ton- und Bildaufnahmen im Saal und auf der Tribüne sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

² Die Synode kann die Öffentlichkeit aus Persönlichkeitsschutz- oder Sicherheitsgründen ausschliessen. Der Antrag über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird geheim verhandelt.

³ Die Kommunikationsstelle der Katholischen Kirche im Kanton Zürich informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen der Synode.

§ 16 Abs. 1 (unverändert)

² Die Mitarbeitenden des Sekretariates unterstehen **fachlich und personell der Präsidentin oder dem Präsidenten**; administrativ sind sie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Synodalrates unterstellt.

Abs. 3 und 4 (unverändert)

§ 17. ¹ Der Geschäftsleitung kommen zu:

lit. a (unverändert)

b. **die Planung und Zuweisung der zur Beratung anstehenden Geschäfte an die Kommissionen**, unter Berücksichtigung der Planung des Synodalrates;

lit. c – f (unverändert)

g. das Erstellen des **Budgets** und die Kreditkontrolle der Kostenstelle Synode;

lit. h – q (unverändert)

² Die Geschäftsleitung kann in eigener Kompetenz im Rahmen des bewilligten **Budgets** Sachverständige beiziehen.

§ 18. Abs. 1 (unverändert)

² Sie oder er eröffnet der Geschäftsleitung sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und **setzt die Versammlung in geeigneter Weise davon in Kenntnis.**

§ 23. Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach der Sitzung **innert angemessener Frist** erstellt und verteilt.

Gegenüberstellung zu § 23:

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach der Sitzung innert angemessener Frist erstellt und verteilt.

Der Antrag erhält 45 Stimmen.

Antrag von Theo Hagedorn, Hirzel-Schönenberg-Hütten:

Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach Möglichkeit innert 2 Wochen nach der Sitzung erstellt und verteilt.

Der Antrag erhält 40 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

§ 24 Abs. 1 (unverändert)

² Wird ein Antrag **von** einer nichtständigen Kommission beraten, ist im Protokoll die personelle Zusammensetzung dieser Kommission **aufzuführen**.

Abs. 3 (unverändert)

§ 34 Abs. 1

lit. a. (unverändert)

b. das **Budget** der Zentralkasse, die Nachtragskredite, den Finanzplan sowie die Stellungnahme zur Festsetzung der Beitragssätze.

Abs. 2 (unverändert)

§ 35 Abs. 1 (unverändert)

² Dem Begehren ist bei abgeschlossenen Geschäften zu entsprechen und Akteneinsicht zu gewähren; bei laufenden Geschäften kann es der Synodalrat unter Angabe der Gründe ablehnen.

In diesem Fall erstattet er einen besonderen Bericht.

§ 36. ¹ Der Sachkommission Bildung Medien Soziales obliegen:

a. die Behandlung der ihr von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte aus den **Bereichen** Bildung, Medien und Soziales;

b. die Informationsbeschaffung zum allgemeinen Geschäftsgang sowie zu den geplanten Synodengeschäften der ihr zugeordneten **Bereiche**.

Abs. 2 (unverändert)

§ 37. ¹ Der Sachkommission Seelsorge obliegen:

- a. die Behandlung der ihr von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte **aus den Seelsorgebereichen**.
- b. die Informationsbeschaffung zum allgemeinen Geschäftsgang, sowie zu den geplanten Synodengeschäften der ihr zugeordneten **Bereiche**.

Abs. 2 (unverändert)

§ 39. Die Kommissionen können **in Absprache mit der Geschäftsleitung** Sachverständige beiziehen.

§ 43 Abs. 1 und 2 (unverändert)

³ Sie besteht aus zwei Delegierten jeder Fraktion sowie **der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten** der Synode. Die Delegierten vertreten die Meinung ihrer Fraktion.

Abs. 4 (unverändert)

VII. Gegenstände und Form der Verhandlung

Ablauf der Verhandlungen;

Im Allgemeinen

§ 46 Abs. 1 und 2 (unverändert)

³ Zu Geschäften mit **seelsorgerischen** Auswirkungen haben die Vertretungen der Dekanenkongferenz des Kantons Zürich und des kantonalen Seelsorgerates das Recht sich zu äussern.

Abs. 4 (unverändert)

§ 47. ¹ Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der artikelweisen Beratung eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als **Ganzes** zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen.

Abs. 2 (unverändert)

Hängige Überweisungen (neu)

§ 64a. (neu) Die hängigen Motionen werden im Anhang des Jahresberichtes des Synodalrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes aufgeführt.

§ 65 Abs. 1 (unverändert)

² Durch das Mittel des Postulats wird der Synodalrat eingeladen zu prüfen, ob er der Synode eine Verordnungsvorlage, den Entwurf für einen Beschluss oder einen Bericht vorlegen will oder ob eine andere Massnahme zu treffen **ist**.

*Einreichung bei der Behandlung von Jahresbericht oder **Budget***

§ 68. ¹ Bei der Beratung des Jahresberichts des Synodalrates und des **Budgets** der Zentralkasse können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden.

Abs. 2 und 3 (unverändert)

Unbestrittene Überweisung (neu)

§ 69a. (neu) ¹ Nach der Postulantin oder dem Postulant erhält die Sprecherin oder der Sprecher des Synodalrates das Wort.

² Nimmt der Synodalrat das Postulat entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt das Postulat als überwiesen.

³ Weitere Wortmeldungen sind nur möglich, wenn Diskussion beschlossen wird.

Umstrittene Überweisung (neu)

§ 69b. (neu) ¹ Wird die Entgegennahme des Postulats vom Synodalrat oder seine Überweisung von einem Mitglied der Synode abgelehnt, ist die Diskussion über das Geschäft offen.

² Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Synode, ob das Postulat überwiesen wird.

§ 71. ¹ Die hängigen **Postulate** werden im Anhang des Jahresberichtes des Synodalrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes aufgeführt.

Abs. 2 (unverändert)

§ 74. Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf in Beratung und kann dabei, im Einverständnis mit dem Synodalrat, in ihrer Arbeit durch Angestellte der Verwaltung unterstützt werden und **in Absprache mit der Geschäftsleitung** externe Sachverständige beziehen. Sie kann Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder der Synode die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

§ 75. Die vorberatende Kommission überweist dem Synodalrat - bei Geschäften **im Bereich des Generalvikariats** auch dem Generalvikar - das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Synodalrates oder des Generalvikars möglich und durch die Synode ausdrücklich zu beschliessen. Hat der Synodalrat oder der Generalvikar seine

Auffassung geäußert oder auf eine Stellungnahme verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an die Synode.

§ 81. ¹ Der Synodalrat beantwortet die Interpellation schriftlich auf die nächste Synodensitzung **nach** ihrer Überweisung. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort ist diese zusammen mit der Interpellation als Geschäft in die Traktandenliste der nächsten Versammlung aufzunehmen und mit der Einladung den Mitgliedern der Synode zuzustellen.

Abs. 2 bis 4 (unverändert)

§ 84. ¹ Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind **der Präsidentin oder dem Präsidenten** der Synode zuhanden des Synodalrates bis spätestens **sieben Tage** vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach dem letzten Versand eingereichte Fragen werden elektronisch zugestellt.

Gegenüberstellung zu § 84 Abs. 1

Antrag Geschäftsleitung der Synode:

*Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalrates bis spätestens **drei Wochen** vor der Versammlung schriftlich einzureichen.*

Der Antrag erhält 42 Stimmen.

Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

*Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalrates bis spätestens **sieben Tage** vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach dem letzten Versand eingereichte Fragen werden elektronisch zugestellt.*

Der Antrag erhält 43 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Abs. 2 bis 4 (unverändert)

§ 89. ¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident der Synode die Anträge und **die Abstimmungsfolge** bekannt. Über Einsprachen gegen dieses Vorgehen entscheidet die Synode.

² Liegt zu einer Abstimmungsfrage nur ein Antrag vor, wird dieser zum Beschluss erklärt.

³ Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Verlangen eines Mitgliedes der Synode getrennt abgestimmt.

⁴ Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegeneinander auszumerzen.

§ 90¹ Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden.

² Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, ist zu prüfen, ob eine paarweise Ausmehrung der Anträge möglich ist. Dabei sind die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz vor denjenigen mit der grössten inhaltlichen Differenz zur Abstimmung zu bringen (Detailfragen vor Grundsatzfragen).

³ Lässt sich nach den Kriterien von Abs. 2 keine klare Reihenfolge bestimmen, werden alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht (Cup-System). In diesem Fall hat jedes Mitglied der Synode nur eine Stimme.

⁴ Vereinigt keiner der Anträge die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Synode auf sich, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge die Mehrheit erlangt.

§ 91 streichen

§ 92 streichen

§ 96 streichen

§ 102 Abs. 1 und 2 (unverändert)

³ Die Personen, für die gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Abs. 4 und 5 (unverändert)

§ 103 Abs. 1 bis 4 (unverändert)

⁵ Für die Wahl der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Es gilt das absolute Mehr. Erreicht eine vom Synodalrat vorgeschlagene Person auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, legt der Synodalrat der Synode einen Ersatzvorschlag vor.

II. Die Inkraftsetzung dieser Teilrevision erfolgt nach Annahme durch die Synode auf den 1. Juni 2019.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

Beschlussprotokoll
der 14. Sitzung der Synode
vom 11. April 2019

einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an
- Generalvikariat
 - Synodalarat

4. Fragestunde

Die Präsidentin des Synodalrates, Franziska Driessen-Reding, und Synodalarat Daniel Otth beantworten die Frage von Peter Brunner.

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Zürich, 11. April 2019

Das Beschlussprotokoll wurde von der Geschäftsleitung der Synode am 17. April 2019 genehmigt.

Alexander Jäger
Präsident

Fritz Umbricht
Aktuar

Verteiler:

- Mitglieder der Synode
- Mitglieder des Synodalrates
- Generalsekretär des Synodalrates
- Rekurskommission
- Generalvikar Dr. Josef Annen
- Dekane
- Bereichsleiter der Verwaltung der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich
- Informationsstelle der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich
- *forum*
- Römisch-katholische Zentralkonferenz
- Präsidien der Kirchenpflegen

Zusätzlicher Verteiler:

Traktandum 2:

- Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden der Stadt Zürich,
Werdgässchen 26, 8004 Zürich
- Caritas Zürich, Beckenhofstrasse 16, Postfach, 8021 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

Beschlussprotokoll
der 14. Sitzung der Synode
vom 11. April 2019